

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Finnisch und Schwedisch.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Zu den öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, gehören Auszüge aus dem finnischen Bevölkerungsregister, von Kirchengemeinden ausgestellte Personenstandsurkunden, Auszüge aus dem Strafregister, die bescheinigen, dass keine Eintragung vorliegt, und unter Umständen auch Gerichtsurteile.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Finnland hat alle mehrsprachigen Formulare außer Anhang VIII (Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft) übernommen. Mit Ausnahme von Anhang XI (Vorstrafenfreiheit) enthalten alle Formulare landesspezifische Feldüberschriften.

Dem Formular können Auszüge aus dem Bevölkerungsregister beigelegt sein mit genauen Angaben zu Geburten, lebenden Personen, Verstorbenen, Eheschließung, eingetragenen Partnerschaften sowie zum Wohnsitz und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Auch eine Bescheinigung, dass nach finnischem Recht eine Eheschließung vor einer ausländischen Behörde zulässig ist, kann dem Formular beigelegt sein. Ein Auszug aus dem Strafregister zur Bescheinigung, dass keine Eintragung vorliegt, kann ebenfalls beigelegt sein.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

In Finnland besteht ein System ermächtigter Übersetzer, das von einem Prüfungsausschuss verwaltet wird, der mit der Nationalen Finnischen Bildungsagentur zusammenarbeitet. Der Prüfungsausschuss führt eine Datenbank der ermächtigten Übersetzer: <https://akr.opintopolku.fi/akr/etusivu>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Beglaubigte Kopien werden von Notaren angefertigt. Notare sind Beamte des digitalen und Einwohnermeldeamtes (Digi- ja väestötietovirasto). In der Provinz Åland arbeiten Notare bei der zentralen Verwaltungsbehörde von Åland (Ahvenanmaan valtionvirasto).

Das digitale und Einwohnermeldeamt kann wie folgt kontaktiert werden:

Englischsprachige Website: <https://dvv.fi/en/customer-service-for-private-customers>

Finnischsprachige Website: <https://dvv.fi/henkilöasiakkaiden-asiakaspalvelu>

Die zentrale Verwaltungsbehörde von Åland kann wie folgt kontaktiert werden: <https://www.ambetsverket.ax/>

Darüber hinaus können auch die finnischen Auslandsvertretungen bestimmte Aufgaben eines Notars wahrnehmen und beglaubigte Kopien anfertigen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Eine beglaubigte Kopie trägt die Unterschrift des ermächtigten Übersetzers. Der Übersetzer kann anhand des oben genannten Registers ermächtigter Übersetzer überprüft werden.

Beglaubigte Kopien, die ein beim digitalen und Einwohnermeldeamt tätiger Notar angefertigt hat, sind an dem runden Stempel mit dem Löwenemblem in der Mitte zu erkennen. Außerdem enthalten sie die Unterschrift und den Namen des Notars.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Siehe oben.

Letzte Aktualisierung: 19/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.